

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau



Am 06.03.2021 wurde der Ausbruch der Aviären Influenza/ Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 2 b der Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S.1665) im und am Wechselsee, Gemeinde Biebesheim, bei tot aufgefundenen Wildvögeln amtlich festgestellt. Mit der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 wurde um den Fundort ein Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet festgelegt.

Aufgrund § 55 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665) wird die Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 aufgehoben und es ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Am 06.03.2021 wurde im und am Wechselsee in Biebesheim bei tot aufgefundenen Wildvögeln der Ausbruch der Aviären Influenza/Geflügelpest amtlich festgestellt.

Es wird daher

1. der Sperrbezirk um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel aufgehoben.
2. ein Beobachtungsgebiet um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel festgelegt.

Dem Beobachtungsgebiet gehören an:

- a. die Gemarkung der Gemeinde Biebesheim
- b. die Gemarkung der Gemeinde Stockstadt
- c. Teile der Gemarkung der Stadt Gernsheim

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str.4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Krankenhaus“

Öffnungszeiten:

Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/4)

Die beigegefügte Karte, auf der das Beobachtungsgebiet farblich hervorgehoben ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.

- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
- III. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und gilt vorläufig bis zum 18.04.2021, 24.00Uhr.

Begründung

Zu I.:

Am 06.03.2021 wurde der Ausbruch der Aviären Influenza /Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung in und am Wechselsee in Biebesheim bei tot aufgefundenen Wildvögeln amtlich festgestellt, da mit dem Befund des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 05.03.2021 der Nachweis der Infektion mit einem hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus des Subtyps H5 / H7, das für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, bei den Wildvögeln durch eine virologische Untersuchung bestätigt wurde.

Ist der Verdacht der Aviären Influenza /Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde Restriktionsgebiete gemäß § 55 der Geflügelpestverordnung um den Fundort des Wildvogels festlegen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Mit der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 wurde gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 der Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 1 Kilometer, das Beobachtungsgebiet gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel festgelegt.

Eine Risikobewertung wurde von meiner Behörde durchgeführt. Aufgrund der gehäuften Totfunde über mehrere Tage und dem noch nicht beendeten Vogelzug, hat sich meine Behörde entschieden einen Sperrbezirk gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 mit einem Durchmesser von mindestens einem Kilometer um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel festzulegen.

Der letzte Ausbruch der Aviären Influenza HPAI H5N8 bei einem Höckerschwan am Wechselsee in Biebesheim wurde am 18.03.2021 amtlich festgestellt.

Der mit Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 festgelegte Sperrbezirk wird daher aufgehoben und geht in ein Beobachtungsgebiet über.

Die Zuständigkeit des Landrats ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Zu II.:

Infolge des Ausbruchs der Aviären Influenza/Geflügelpest muss sichergestellt werden, dass alle nach der Geflügelpest-Verordnung zu treffenden Anordnungen sofort greifen und ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können. Für eine wirksame Bekämpfung der Geflügelpest ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Ohne die unter der Ziffer I. getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass sich die Tierseuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Nur wenn die unter Ziffer I. getroffenen Maßnahmen und damit die mit der Festlegung des Beobachtungsgebiets in Kraft tretenden Ge- und Verbote sofort greifen, kann die Tierseuche wirksam bekämpft werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Aviären Influenza/Geflügelpest bei Hausgeflügel rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Zu III.:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Ge- und Verbote im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Das Beobachtungsgebiet kann gemäß der EU-Richtlinie 2005/94/EG des Rates frühestens 30 Tage nach der letzten amtlichen Feststellung aufgehoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot der Durchführung und des Besuchs von Geflügelausstellungen vom 15.12.2020 hat weiterhin Bestand.

Gemäß § 56 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung gelten nach amtlicher Feststellung des Verdachtes bzw. des Ausbruchs auf Aviäre Influenza/Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des **Beobachtungsgebiets** folgende Verbote:

1. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

**Landrat des Kreises Groß-Gerau,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau,**

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet:

in-fo@kreisgg.de-mail.de.

Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Weitere Hinweise

- A. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nr. 19, Nr. 29 und Nr. 40 der Geflügelpest-Verordnung und § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- B. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben.
- C. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.
- D. Die Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Landrat des Kreises Groß-Gerau, Fachdienst Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz in 64521 Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 9, Zimmer 111, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

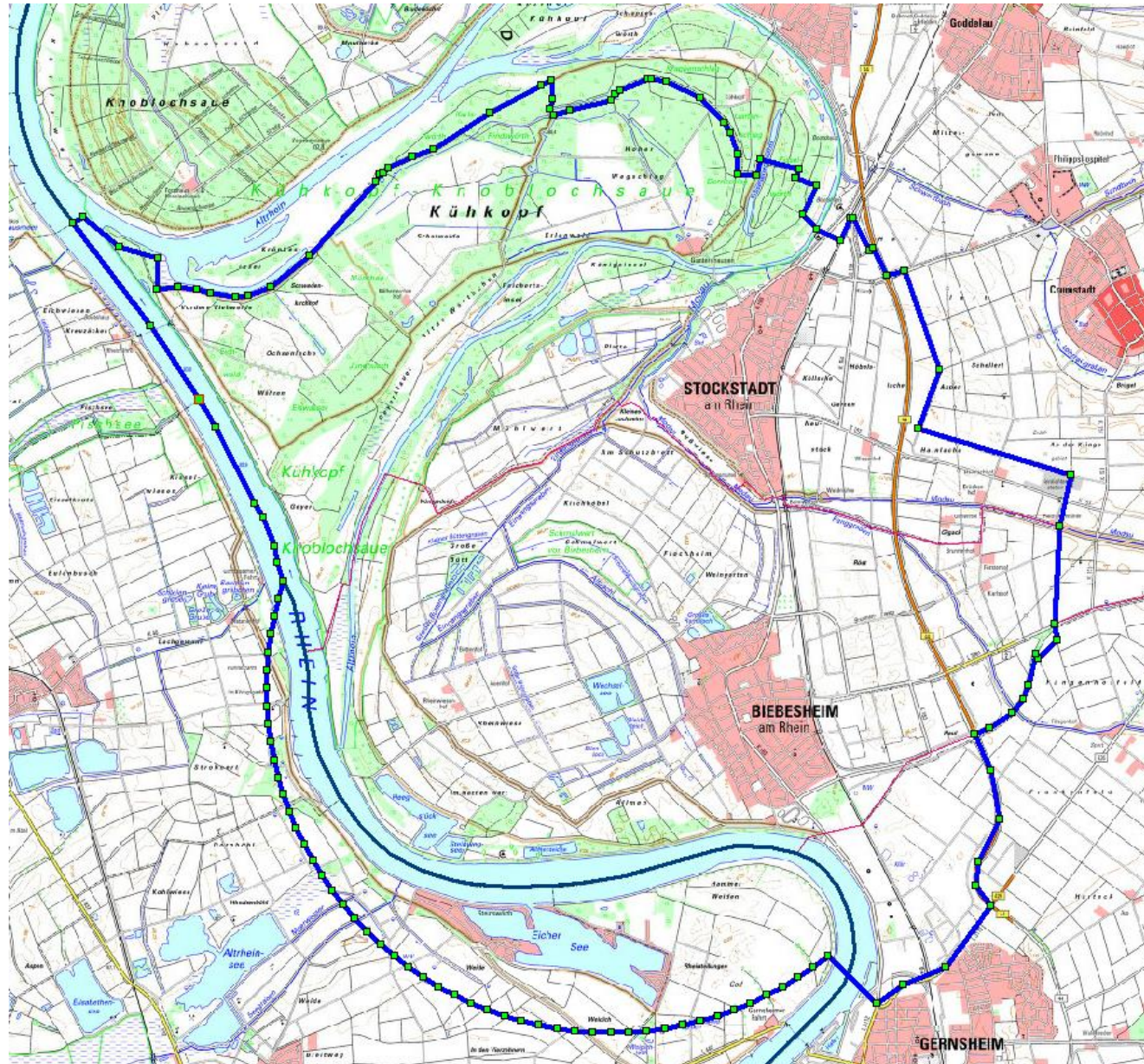
Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Dr. Schulze)
Ltd. Veterinärdirektor

Anlage:

- Karte Beobachtungsgebiet

Anlage: Beobachtungsgebiet



Das Beobachtungsgebiet befindet sich innerhalb der blauen Umrandung